

MERKBLATT

zur Mitgliedschaft und Entrichtung der Beiträge im VTB Chemnitz e.V.



VTB Chemnitz e.V.

Harthweg 33

09116 Chemnitz

Tel: 0371 851867

Fax: 0371 8579752

vtb.chemnitz@arcor.de

www.vtbchemnitz.de

Liebe Sportfreunde, liebe Sportfreundinnen,

die Mitgliedschaft und die Entrichtung von Beiträgen sind in der Satzung des VTB-Chemnitz e.V., zuletzt geändert durch den Beschluss der Vertreterversammlung am 29.02.2008, geregelt.

Eintritt

Die Mitgliedschaft im Verein beginnt am Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird. Ab diesem Monat ist der Beitrag zu zahlen. Es ist eine einmalige Aufnahmegebühr durch das neue Mitglied zu entrichten. Über die Höhe der Beiträge und Gebühren, die von Abteilung zu Abteilung unterschiedlich sein können, geben Geschäftsführer, Abteilungsleiter und Vorstand Auskunft.

Lastschriftverfahren

Die Entrichtung der Beiträge erfolgt laut Satzung im Lastschriftverfahren. Die Satzung verpflichtet jedes Mitglied eine entsprechende Einzugsermächtigung zu erteilen, von der der Vorstand, respektive Schatzmeister(in), natürlich sehr sorgfältigen Gebrauch machen werden. **Die Beiträge werden vierteljährlich im Voraus bis 31.01., 30.04., 31.07., 31.10. des laufenden Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen.** Für ausreichende Deckung des Kontos zu diesem Termin ist bitte Sorge zu tragen.

Mitglieder, die trotz Verpflichtung keine Einzugsermächtigung erteilen, müssen einen Betrag in Höhe von 12,50 halbjährlich zusätzlich entrichten, da sie einen vermehrten Verwaltungsaufwand verursachen.

Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird mit dem ersten Einzug des Mitgliedsbeitrages per Lastschrift eingezogen.

Austritt

Eine Mindestmitgliedsdauer gibt es nicht, jedoch sind die möglichen Termine des Austritts aus dem Verein zu beachten. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Halbjahresende, also zum 30.06 und zum 31.12 des laufenden Jahres, durch schriftliche Austrittserklärung, die an die Geschäftsleitung zu schicken ist, möglich.

Die Austrittserklärung muss dem Vorstand dabei spätestens bis 31.05. bzw. 30.11., also einen Monat vorher, vorliegen.

Ruhen der Mitgliedschaft

In begründeten Ausnahmefällen, in denen das ordentliche Mitglied für eine nicht unerhebliche Zeit aus schwerwiegenden persönlichen Gründen an der Teilnahme am Sportbetrieb verhindert ist, beschließt der Vorstand auf schriftlichen Antrag des Mitgliedes das Ruhen der Mitgliedschaft des Mitgliedes für mindestens drei und maximal zwölf Monaten. Der Antrag (Formblatt) mit Begründung ist vom Abteilungsleiter zu prüfen und muss von ihm befürwortet werden. Ohne Befürwortung des Abteilungsleiters muss der Antrag abgelehnt werden.

Das Ruhen der Mitgliedschaft beginnt am Ersten des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Monats, sofern der Vorstand dem Antrag entspricht. Eine rückwirkende Antragstellung ist nicht möglich.

Während des Ruhens der Mitgliedschaft ist das Mitglied von der Beitragszahlung befreit, kann aber auch die Einrichtungen des Vereins nicht benutzen. Mit dem Ende des Ruhezeitraumes treten alle Rechte und Pflichten des Mitgliedes wieder in Kraft.

Wir bitten alle Mitglieder, den Vorstand bei der Durchführung der Satzung zu unterstützen.

Alle vorangegangenen Merkblätter verlieren hiermit ihre Gültigkeit.

Der Vorstand